

RS Vwgh 2007/11/28 2005/15/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2007

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §198;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
EStG 1988;

Rechtssatz

Die Vorschreibung der Einkommensteuer erfolgte im vorliegenden Fall mit "0 Schilling". Eine solche Vorschreibung schließt nicht schlechthin aus, dass der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005150034.X01

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at